

## Über Aufgaben, Benutzung und Gebühren des Archivs der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 14. Mai 1996 nachstehende Archivsatzung beschlossen:

### § 1 Aufgaben

Die Stadt Witzenhausen unterhält ein Archiv.

Das Archiv hat die Aufgabe, in der Verwaltung angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung berät das Stadtarchiv die städtischen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

Das Archiv sammelt zudem das für Geschichte und Gegenwart der Stadt Witzenhausen bedeutsame sonstige Dokumentationsmaterial wie Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Firmenschriften, Chroniken, Handschriften und private Aufzeichnungen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Dem Archiv obliegt die Aufgabe, durch die Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit tätig zu werden.

Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte.

### § 2 Unterlagen

Unterlagen im Sinn der Satzung sind alle bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger (z. B. Akten und Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Dateien und Teile davon, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen) einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

### § 3 Beteiligung des Archivs

Das Archiv ist wegen einer möglichen späteren Archivierung an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die die Unterlagen betreffen (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz der Datenverarbeitung, Einsatz von Mikrofilmen oder von Recyclingpapier).

### § 4 Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen

(1) Die Dienststellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern. Die Dienststellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Dienststelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussondungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder die Aktenordnung andere Regelungen enthalten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterworfen sind (z.B. § 30 Abgabenordnung, § 35 Sozialgesetzbuch I). Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt. Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Bibliotheken der Dienststellen anzubieten.

(3) Auswahlkriterien und technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sowie für gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen und von bleibendem Wert sind, legen die anbietende Dienststelle und das Archiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest, bzw. regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

(4) Im Einvernehmen mit dem Archiv kann vom Anbieten von Unterlagen mit offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.

(5) Das Archiv überprüft die in das Aussondungsverzeichnis eingetragenen Unterlagen auf ihren bleibenden Wert und entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Dienststelle über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das Archiv. Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Archiv zu übernehmen. Sie gehen mit der Übernahme in die ausschließliche Verantwortung des Archivs über.

(6) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die Dienststellen legen in Abstimmung mit dem Archiv die Aufbewahrungsfristen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit fest. Während dieser Fristen dürfen Unterlagen nicht verändert werden. Zwischenarchivgut ist nur den Bediensteten des Archivs und der abgebenden Dienststelle zugänglich. Über die Benutzung durch Dritte entscheidet die abgebende Dienststelle. Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Entscheidung über den Verbleib der Unterlagen im Archiv oder über ihre Vernichtung ist im Aussonderungsverzeichnis zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

## **§ 5 Vernichtung**

(1) Dienststellen der Stadt Witzenhausen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(2) Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Archiv abgelehnt wurde, sind in der Regel zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Die Vernichtung ausgesonderter Unterlagen darf nur unter Aufsicht eines vom Bürgermeister besonders Beauftragten erfolgen.

## **§ 6 Benutzung des Archivs**

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern der Archivalien nichts anderes ergibt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher, gewerblicher, heimatkundlicher, rechtlicher und stadtgeschichtlicher Belange begehrt wird.

(3) Als Benutzung des Archivs gelten

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal.
- Einsichtnahme in die Findbücher sowie der archiveigenen Bibliothek.
- Nutzung der technischen Hilfsmittel.
- Einsichtnahme in Archivgut.

## **§ 7 Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Die Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag ist der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, ggf. auch der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der Überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der bestehenden Vorschriften zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.

## **§ 8 Benutzungsgenehmigung**

Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen oder in § 9 und § 10 genannte Gründe widersprechen.

## **§ 9 Schutzfristen**

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird Archivgut im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf in den Fällen des Satzes 3 frühestens 30 Jahre nach dem Tod und in den Fällen des Satzes 4 frühestens 120 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person benutzt werden.

(2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinn des Abs. 1.

(3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für solche Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person kann das Stadtarchiv die Schutzfristen auf Antrag im Einzelfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzen oder um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit es der Forschungszweck zuläßt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Die Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen, zugestimmt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Den Nachweis der Einwilligung des Betroffenen hat der Benutzer beizubringen.

(6) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 Bundesarchivgesetz.

### **§ 10 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß

- dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
- schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
- der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde.

(2) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- das Wohl der Stadt Witzenhausen verletzt werden könnte,
- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
- der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn,

- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

### **§ 11 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

(1) Das Archivgut kann im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

(3) Kameras, Diktiergeräte, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des aufsichtführenden Personals zulässig.

### **§ 12 Vorlage von Archivgut**

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) Das Archivgut ist unveräußerlich.

(5) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

Grundsätzlich ausgenommen von dieser Regelung bleiben Urkunden und andere wertvolle Archivalien.

### **§ 13 Reproduktionen und Editionen**

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Dabei bestimmt die Stadt, welches Verfahren der Reproduktion sie für angemessen hält. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Anfertigen von Reproduktionen und Editionen besteht nicht.

### **§ 14 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Witzenhausen sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Stadt Witzenhausen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

### **§ 15 Belegexemplar**

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 16 Rechte Betroffener**

(1) Der betroffenen Person ist, unabhängig von den in § 9 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene falsche Tatsachenbehauptung betroffen ist und der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach dem Tod des Betroffenen steht dieses Recht den Angehörigen im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 3 ArchivG zu.

(3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der satzunggebenden oder beschließenden Organe der Stadt Witzenhausen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt Witzenhausen unterstehen.

### **§ 17 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

### **§ 18 Erhebung von Gebühren**

(1) Im Rahmen der persönlichen Benutzung des Stadtarchivs kommen folgende Gebührensätze in Anwendung:

- für einen Tag 10,00 DM
- für eine Woche 40,00 DM
- für einen Monat 80,00 DM.

(2) Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Übersetzungen oder andere gleichartige Leistungen von Archivbediensteten werden mit 20,00 DM je angefangener halber Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

(3) Werden im Rahmen der Benutzung Fotokopien angefertigt, so beläuft sich die Gebühr für DIN A 4 Formate auf 0,50 DM; für Großformate (ab DIN A 3) auf 1,00 DM.

(4) Rückvergrößerungen bei mikroverfilmten Zeitungsbeständen werden je nach gewünschter Größe, mindestens jedoch mit 15,00 DM in Rechnung gestellt.

(5) Bei Auftragsarbeiten des Stadtarchivs im Rahmen von Vereinsjubiläen (Festschriften o. ä.), wird eine Gebühr von 20,00 DM pro Anzeigenseite berechnet.

(6) Wird das Stadtarchiv von Gewerbebetrieben oder für Auftragsarbeiten zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 5 in Anspruch genommen, so beläuft sich die Gebühr auf 30,00 DM pro angefangener Druckseite.



(7) Bei der Benutzung des Archivgutes sowie Auskunfterteilung für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder heimatkundliche Zwecke sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. In diesen Fällen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufgaben und Benutzung des Archivs der Stadt Witzenhausen vom 29.05.1992 außer Kraft.

Witzenhausen, 28.05.1996

Wird veröffentlicht:

Witzenhausen, 28.05.1996

Der Magistrat



( Engel )  
Bürgermeister



( Engel )  
Bürgermeister